

Amtsblatt der Einheitsgemeinde **Stadt Arnstein**

Jahrgang 6, Nummer 3, Freitag, den 20. März 2015



Einzelner Baum Sylða



Kirche Bräunrode



Schloss Oberwiederstedt



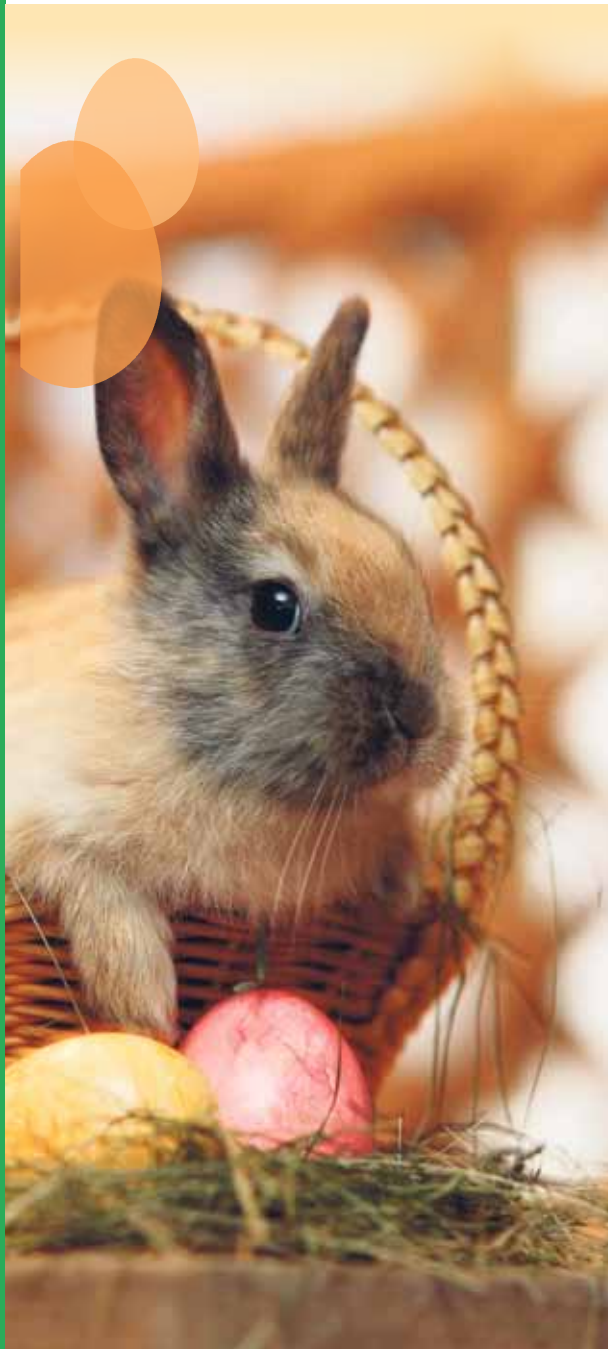
*Verwaltungsgebäude
Quenstedt*



*Rathaus Sandersleben
(Anh.)*



Wildpark Stangerode



Wir wünschen Ihnen

**FROHE
OSTERN**

**Im Namen der
Gemeindeverwaltung
und aller Mitarbeiter**

**Ihr
Frank Sehnert
Bürgermeister
der Stadt Arnstein**

*für die Stadt Sandersleben (Anhalt) und den Ortschaften: Alterode,
Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt,
Stangerode, Sylða, Ulzigerode, Welbsleben, Wiederstedt*

Inhaltsverzeichnis

A	Glückwünsche der Ortsteile	Seite 2	D	Einrichtungen und Vereine	Seite 12
B	Amtliche Bekanntmachungen			1. Traditionsverein Sandersleben	
	1. Kostenbeitragssatzung	Seite 3		2. Der Förderverein der Freiwilligen	
	Kindertagesstätten	Seite 4		Feuerwehr Sandersleben (Anhalt) e. V.	
	2. Friedhofssatzung der Stadt Arnstein	Seite 9		informiert	Seite 12
	3. Friedhofsgebührensatzung	Seite 10		3. Jugendfeuerwehr Sandersleben	
	der Stadt Arnstein	Seite 11		geht baden ...	Seite 13
	4. Kartierung von Arten und	Seite 11		4. Die Löschkoblode berichten	Seite 13
	Lebensräumen/Biotopen			5. Bekanntmachung Osterfeuer	
	5. Mikrozensus 2015	Seite 11		Quenstedt	Seite 13
	6. Einladung zur Deich- und			6. Ein Ferientag der besonderen Art-	
	Gewässerschau 2015	Seite 11		Leinetaler Reit- und Fahrverein	
	7. Hinweis zur Zuteilung			informiert	Seite 13
	der Massegrundstücke gegen			7. Die Kleingartensparte	
	Geldausgleich im Flurbereinigungs-			Sandersleben e.V.	Seite 14
	verfahren Vorharz Ost 3,	Seite 12		8. Die Ev. Heimvolkshochschule Alterode	
	Salzlandkreis 7.116			lädt ein	Seite 14
C	Mitteilungen aus dem Amt			9. Jan Putzas liest in Sandersleben	Seite 14
	1. Kontaktdaten der	Seite 12		10. Lesenacht in der Stadtbibliothek	
	Regionalbereichsbeamten			Sandersleben (Anhalt)	Seite 14
	2. Regelungen der	Seite 12		11. Information Schützenfest	
	Verbrennungsverordnung			Welbsleben	Seite 14
				12. Vorschau Programm zum Pfingstfest	Seite 15
				in Sylva	

Glückwünsche der Ortschaften und Gemeinden



Wir gratulieren und wünschen noch viele Jahre
bei bester Gesundheit



OT Alterode

am 04.04. Frau Eveline Gröper zum 72. Geburtstag
am 04.04. Frau Liesa Staub zum 72. Geburtstag
am 09.04. Frau Erika Tietzmann zum 78. Geburtstag
am 12.04. Herr Heinz Wernicke zum 85. Geburtstag
am 19.04. Frau Ella Kolditz zum 87. Geburtstag
am 20.04. Herr Herbert Nolte zum 70. Geburtstag
am 20.04. Frau Liselotte Rokohl zum 86. Geburtstag
am 24.04. Frau Edith Erfurt zum 83. Geburtstag

OT Arnstedt

am 06.04. Frau Lisa Burghardt zum 89. Geburtstag
am 07.04. Herr Erhard Schade zum 82. Geburtstag
am 17.04. Herr Heinz-Dieter Klaus zum 79. Geburtstag
am 18.04. Frau Ingeburg Arndt zum 82. Geburtstag
am 25.04. Herr Heinz Fischer zum 75. Geburtstag
am 28.04. Frau Annemarie Sporn zum 83. Geburtstag

OT Bräunrode

am 03.04. Frau Ruth Münch zum 84. Geburtstag
am 14.04. Frau Germana Bläsing zum 76. Geburtstag
am 24.04. Herr Heinz Westphal zum 77. Geburtstag

OT Greifenhagen

am 15.04. Herr Wilfried Langenstraß zum 79. Geburtstag

OT Harkerode

am 08.04. Frau Elisabeth Trempler zum 79. Geburtstag
am 09.04. Frau Erika Otto zum 73. Geburtstag
am 11.04. Frau Waltraud Schlehüber zum 71. Geburtstag
am 13.04. Herr Eckhard Böhme zum 71. Geburtstag
am 22.04. Frau Marlis Weber zum 71. Geburtstag

OT Pfersdorf

am 17.04. Frau Helga Jordan zum 78. Geburtstag

OT Quenstedt

am 03.04. Frau Maria Luise Stadie zum 74. Geburtstag
am 04.04. Herr Ottokar Paetz zum 87. Geburtstag
am 05.04. Frau Waltraude Kegel zum 85. Geburtstag
am 20.04. Herr Paul Jennrich zum 92. Geburtstag
am 22.04. Herr Karl-Heinz Stoll zum 70. Geburtstag
am 30.04. Frau Irmgard Siebold zum 90. Geburtstag

OT Stadt Sandersleben (Anhalt)

am 01.04. Herr Karl Klöpel zum 89. Geburtstag
am 01.04. Frau Judith Lange zum 79. Geburtstag

am 02.04. Herr Harri Pommert zum 80. Geburtstag
am 03.04. Frau Jutta Ermisch zum 70. Geburtstag
am 05.04. Frau Karin Beltz zum 74. Geburtstag
am 05.04. Herr Erhard Sand zum 75. Geburtstag
am 06.04. Frau Edith Heidrich zum 86. Geburtstag
am 07.04. Frau Helga Döring zum 76. Geburtstag
am 09.04. Frau Inge Dittmar zum 85. Geburtstag
am 09.04. Frau Anneliese Herrmann zum 89. Geburtstag
am 09.04. Herr Heinz Tunkel zum 75. Geburtstag
am 10.04. Herr Erich Alsleben zum 87. Geburtstag
am 10.04. Frau Elke Hartung zum 70. Geburtstag
am 10.04. Herr Josef Kopka zum 81. Geburtstag
am 10.04. Frau Lieselotte Rietz zum 81. Geburtstag
am 13.04. Herr Hans Dönicke zum 74. Geburtstag
am 13.04. Herr Willy Wernecke zum 70. Geburtstag
am 14.04. Herr Ernst Scherf zum 84. Geburtstag
am 16.04. Herr Georg Foerster zum 82. Geburtstag
am 16.04. Frau Waltraud Rust zum 83. Geburtstag
am 18.04. Frau Gerda Blankenhagen zum 90. Geburtstag
am 18.04. Frau Inge Henze zum 78. Geburtstag
am 19.04. Herr Horst Schröder zum 73. Geburtstag
am 20.04. Herr Helmut Hohmann zum 82. Geburtstag
am 20.04. Herr Alfred Wilinski zum 78. Geburtstag
am 22.04. Frau Gerda Weinreich zum 81. Geburtstag
am 23.04. Herr Klaus Richter zum 74. Geburtstag
am 23.04. Herr Bernhard Schubert zum 75. Geburtstag
am 24.04. Frau Helga Rust zum 72. Geburtstag
am 25.04. Herr Ernst Rößler zum 79. Geburtstag
am 26.04. Herr Peter Gebhardt zum 71. Geburtstag
am 26.04. Frau Ilse Poch zum 77. Geburtstag
am 27.04. Frau Gisela Reinert zum 88. Geburtstag
am 27.04. Herr Hans-Peter Scholz zum 70. Geburtstag
am 28.04. Frau Gisela Meier zum 90. Geburtstag
am 28.04. Frau Ingrid Töpfer zum 72. Geburtstag
am 29.04. Frau Maria Peters zum 70. Geburtstag
am 30.04. Frau Margot Schröder zum 72. Geburtstag

OT Stangerode
am 05.04. Frau Margot Geldner zum 91. Geburtstag
am 09.04. Frau Helga Karbe zum 80. Geburtstag
am 16.04. Herr Hubert Henneberg zum 79. Geburtstag

am 16.04.	Frau Adelinde Holzhäuser	zum 93. Geburtstag
am 28.04.	Herr Manfred Zinke	zum 79. Geburtstag
OT Sylva		
am 07.04.	Herr Rudolf Anders	zum 83. Geburtstag
am 07.04.	Frau Ingrid Meister	zum 76. Geburtstag
am 07.04.	Frau Rosmarie Möhring	zum 75. Geburtstag
am 15.04.	Frau Ursula Volk	zum 79. Geburtstag
am 27.04.	Herr Gerd Meister	zum 78. Geburtstag
am 29.04.	Frau Edda Hartlepp	zum 74. Geburtstag
am 29.04.	Herr Günter Hoppe	zum 73. Geburtstag
OT Ulzigerode		
am 23.04.	Frau Hannelore Stockhaus	zum 74. Geburtstag
OT Welbsleben		
am 02.04.	Herr Eberhard Przybilla	zum 74. Geburtstag
am 05.04.	Frau Monika Kühne	zum 76. Geburtstag
am 09.04.	Frau Dora Wunderlich	zum 77. Geburtstag
am 12.04.	Frau Hannelore Döring	zum 79. Geburtstag
am 13.04.	Frau Ruth Springer	zum 81. Geburtstag
am 23.04.	Herr Dieter Albrecht	zum 71. Geburtstag
am 23.04.	Herr Lothar Kühne	zum 76. Geburtstag
am 29.04.	Herr Erich Büttner	zum 83. Geburtstag
am 29.04.	Frau Karla Rockmann	zum 77. Geburtstag
OT Wiederstedt		
am 04.04.	Herr Richard Morcinietz	zum 80. Geburtstag
am 05.04.	Frau Ilse-Marie Schäfer	zum 79. Geburtstag
am 06.04.	Frau Elfriede Zimmer	zum 91. Geburtstag
am 07.04.	Frau Renate Barth	zum 81. Geburtstag
am 11.04.	Herr Erhard Kästner	zum 74. Geburtstag
am 12.04.	Herr Eberhardt Worch	zum 74. Geburtstag
am 13.04.	Frau Klara Schnurre	zum 94. Geburtstag
am 13.04.	Frau Christel Scholz	zum 81. Geburtstag
am 13.04.	Herr Werner Sparing	zum 73. Geburtstag
am 14.04.	Frau Ursula Hohm	zum 76. Geburtstag
am 15.04.	Herr Erwin Kästner	zum 81. Geburtstag
am 15.04.	Frau Helga Kopplin	zum 76. Geburtstag
am 18.04.	Herr Hans-Joachim Wustrau	zum 84. Geburtstag
am 19.04.	Herr Josef Baron	zum 81. Geburtstag
am 21.04.	Frau Christa Horn	zum 70. Geburtstag
am 22.04.	Herr Dieter Heyer	zum 72. Geburtstag
am 23.04.	Frau Anna Hendrich	zum 75. Geburtstag
am 28.04.	Frau Annemarie Engelhardt	zum 72. Geburtstag
am 28.04.	Frau Dagmar Wizenty	zum 72. Geburtstag
am 29.04.	Frau Sophie Kuhwald	zum 79. Geburtstag
am 30.04.	Frau Irmgard Rakula	zum 81. Geburtstag
OT Willerode		
am 01.04.	Frau Rosel Williges	zum 78. Geburtstag

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

der Stadt Arnstein zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung, der § 2 Abs.1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996b (GVBl. LSA S.405) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48-54) geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S.69) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 – 44), hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (im weiteren Einrichtungen genannt) im Land Sachsen-Anhalt, durch Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Arnstein haben und welche die Einrichtung nur kurzfristig besuchen (Besucherkinder), setzt die Stadt Arnstein auf der Grundlage dieser Satzung Kostenbeiträge fest.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen, auf deren Veranlassung das Kind die Einrichtung in Anspruch nimmt.

(2) Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach den Absätzen (1) und (2) dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.

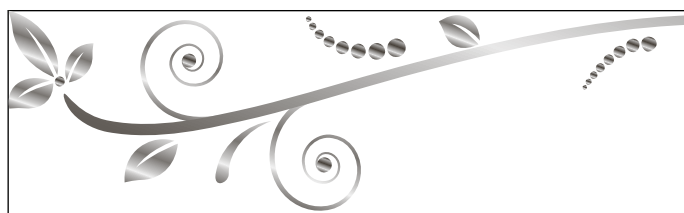
§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Kita-Platzes nach Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages erhoben, unabhängig von Fehlzeiten eines Kindes oder einer vorübergehenden Schließung der Kita (z.B. notwendige Schließung nach Bundesurlaubsgesetz, Mitarbeiterschulung, Schließung im Rahmen der Urlaubsregelung-Betriebsferien, Brückentagen).

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird, für alle darauf folgenden Betreuungsmonate jeweils zum 1. des Monats und endet mit dem Monat, in dem das Kind fristgemäß vom Besuch der Einrichtung abgemeldet oder vom Träger gekündigt worden ist.

(3) Der Elternbeitrag wird monatlich zum 10. eines jeden Monats fällig. Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftzugangsverfahren. Der Teilnehmer am Lastschriftverfahren



Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feiern

am 10. April 2015 die
Eheleute Hannelore und Jürgen Köhler aus Welbsleben

und die Eheleute Waltraud und Günter Kroh aus Wiederstedt

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feiern

am 7. April 2015 die
Eheleute Renate und Hans Joachim Barth aus Wiederstedt

am 16. April 2015 die
Eheleute Vera und Werner Gutenmorgen aus Sylva

am 24. April 2015 die
Eheleute Irene und Hans Joachim Hoffmann aus Sylva

Die Stadt Arnstein gratuliert zu diesen Jubiläen recht herzlich
und wünscht noch einen langen gemeinsamen Lebensweg.

ist verpflichtet, Veränderungen der Bankverbindung bei erteilter Einzugsermächtigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(5) Der Anspruch auf den Betreuungsplatz erlischt, wenn der Zahlungsverzug nach erfolgter Mahnung mehr als zwei Monate ausmacht und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf Vertragskündigung nicht gezahlt wird.

(6) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit und Betreuungsart. Für unvorhergesehe-

ne notwendige Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt als Gebührenhöhe der Kostenbeitrag des höheren Betreuungsumfanges.

§ 4 Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag wird von der Stadt Arnstein für Kinder, welche nachfolgende Einrichtungen besuchen, ab **01.04.2015** wie folgt festgelegt:

Kinderkrippe

0 bzw. 1 Jahr-3 Jahre	Städtische Einrichtungen	Arnstedter Kinderstübchen	AWO Kita in Wiederstedt
Ganztags bis 10h/Tag	210	210	230
Teilzeit bis 9h/Tag	190	190	215
bis 8h/Tag	180	180	200
bis 7h/Tag	170	170	185
bis 6h/Tag	160	160	170
Halbtags bis 5h/Tag-bis mittag	145	145	155

Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Im Folgemonat erfolgt die Einstufung in den Kindergartenaritarif.

Kindergarten

3 Jahre bis Schuleintritt	Städtische Einrichtungen	Arnstedter Kinderstübchen	AWO Kita in Wiederstedt
Ganztags bis 10h/Tag	170	170	180
Teilzeit bis 9h/Tag	155	155	170
bis 8h/Tag	145	145	160
bis 7h/Tag	135	135	145
bis 6h/Tag	120	120	130
Halbtags bis 5h/Tag-bis mittag	95	95	110

Hort

Schuleintritt-5./7.Schuljahrgang	Städtische Einrichtungen	Arnstedter Kinderstübchen	AWO Kita in Wiederstedt
Ganztagsbetreuung 6h			
10h ferientäglich incl. Frühhort	75	75	80

Besucherkinder/Tagesbetreuung:

Bei nur vorübergehender Unterbringung von nicht über den LK zugewiesenen Kindern sind nachfolgende Beträge zu entrichten: Beitragserhebung beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Tag der Abmeldung.

- a) Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden 30,- Euro/Tag
b) Halbtagsbetreuung bis zu 5 Stunden 20,- Euro/Tag

(2) Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Arnstein, welche in Einrichtungen außerhalb der Stadt Arnstein betreut werden, wird der monatliche Kostenbeitrag auf 50% des verbleibenden Defizits, welches durch die jeweiligen Gebietskörperschaft in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet, lt. Vereinbarung erhoben wird, festgesetzt.

§ 5

Nichtbenutzung des Betreuungsplatzes

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei begründeter Nichtbenutzung eines angemeldeten Betreuungsplatzes von mindestens vier Wochen einen Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages zu stellen.

Bei voraussehbarem längerem Fernbleiben des Kindes (z.B. bei Kur), ist der Antrag auf Ermäßigung spätestens 2 Wochen vor Nichtinanspruchnahme des Platzes zu stellen.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Festgesetzte Beitragsansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Anträge gem. § 6 (1) dieser Satzung auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Kostenbeiträge sind schriftlich an die Stadt Arnstein zu richten, die über die Anträge entsprechend der DA zur Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen entscheidet.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Arnstein vom 16.05.2013 einschl. deren 1.Änderung vom 28.06.2013 treten damit außer Kraft.

Arnstein, OT Quenstedt, den 06.03.2015



Sehnert (Bürgermeister)

Satzung

über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Stadt Arnstein (Friedhofssatzung der Stadt Arnstein)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) geändert

durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 6 Gewerbetreibende

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

§ 8 Särge

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

V. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 17 Grabmale

§ 18 Zustimmungserfordernis

§ 19 Unterhaltung

§ 20 Entfernung

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 21 Herrichtung und Unterhaltung

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. TRAUERHALLEN

§ 23 Trauerfeiern und Trauerhallen

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24 Alte Rechte

§ 25 Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Gebühren

§ 28 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- Die Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnstein:
 - Alterode
 - Arnstedt
 - Bräunrode
 - Greifenhagen
 - Harkerode
 - Quenstedt
 - Stadt Sandersleben (Anhalt)
 - Stangerode
 - Sylda
 - Ulzigerode
 - Welbsleben
 - Wiederstedt
- Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Arnstein. Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Arnstein waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Arnstein.
- Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Grabstätten vorhanden sind.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Friedhöfe stehen unter Aufsicht der Stadt Arnstein und werden von dieser im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben verwaltet.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- Jeder Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Entwidmung oder Außerdienststellung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte, soweit er bekannt ist, einen schriftlichen Bescheid.
- Für den Fall der Entwidmung werden die in Reihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Arnstein in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt weiterer Bestattungsfälle auf Antrag andere Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten auf einem anderen Friedhof im Sinne von § 1 zur Verfügung zu stellen.
- Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 und 3 sind von der Stadt kostenfrei, ähnlich wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstellen, herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Haupteingängen bekanntgegeben.

April bis September	07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Oktober bis März	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bauhofpersonals sind unbedingt zu befolgen.
- Auf den Friedhöfen ist verboten:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgeschlossen davon Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. Gewerbetreibende mit Sondergenehmigung;
 - Waren aller Art, auch Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienst, anzubieten, gewerbemäßig zu fotografieren, Druckschriften oder Flugblätter zu verteilen oder für den Verkauf bzw. die Dienstleistungen in jeglicher Form zu werben;
 - Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anzubringen;
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung lärmende oder ruhestörende Arbeiten auszuführen;
 - Abfälle (verwelkte Blumen, Kränze, Wildkräuter und sonstiges) außerhalb der dafür bestimmten Stellen (Abfallbehälter) abzulagern. Sonderabfälle, wie z. B. Styropor, Plastikmaterialien aller Art, sind nur in den dafür bestimmten Abfallkörben zu deponieren;
 - den Friedhof und seine Anlagen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Grabmale, Einfriedungen, Absperrungen sowie andere Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- g) Grabanlagen unbefugt zu betreten;
- h) zu lärmern, zu spielen, Jogging oder sonstige sportliche Übungen zu betreiben;
- i) Hunde unangeleint mitzuführen und Hundekot nicht unverzüglich zu beseitigen

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen zu den Öffnungszeiten ausgeführt werden. Das Aufstellen und Anbringen von Werbezeichen ist nicht gestattet.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Werkzeuge und Material dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Nach Beendigung der Tagesarbeit sind Material und Geräte wegzuräumen und der Arbeitsplatz wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern.

(5) Die Stadtverwaltung kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die zu erbringende Tätigkeit verlangen.

(6) Den Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Arnstein ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadtverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn die Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung anzumelden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Bestattungen können werktags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 8

Särge

1. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadtverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von den durch die Stadt Arnstein zugelassenen Bestattungsinstituten oder von den durch diese Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges von der Erdoberfläche ohne Hügel, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt bei allen Gräbern 25 Jahre.
2. Die Verlängerung der Ruhezeit ist (wenn kein Sterbefall vorliegt) auf Antrag im 5 Jahresrhythmus und nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern die Grabmal- und Grabbestimmungen den gültigen Bestimmungen entsprechen. Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechts (im 5 Jahresrhythmus) an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen.
3. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht nicht.
4. Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden, über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf Rückzahlung entrichteter Gebühren besteht nicht.
5. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 1 Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird der Ablauf öffentlich und durch Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Arnstein. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabstättennachweis bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen.
4. Alle Umbettungen von Erdbestattungen werden über ein Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Stadtverwaltung stimmt mit dem beauftragten Bestatter den Zeitpunkt der Umbettung ab. Alle Umbettungen von Aschen werden durch die Mitarbeiter der Stadt Arnstein durchgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Arnstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten – Einzel- und Doppelgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) anonyme Urnengrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsanlage
 - f) Kriegsgrabstätten

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit und Veränderung der Umgebung.
4. Die Grabstellen sollen folgende Größen nicht überschreiten:

(a) Reihengrabstätten für Personen bis zum 5. Lebensjahr Länge 1,50 m	Breite 1,00 m
(b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre Länge 2,50 m	Breite 1,00 m
(c) Wahlgrabstätte Einzelstelle Länge 2,50 m	Breite 1,00 m
(d) Wahlgrabstätte Doppelstelle Länge 2,50 m	Breite 2,00 m
(e) Urnenwahlstätten Länge 1,00 m	Breite 1,00 m
(f) Urnenreihengräber Länge 1,00 m	Breite 1,00 m
5. Alle Nutzungsrechte an Grabstellen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes unberührt.
6. Bei Flächenveränderungen müssen ortsübliche Maße festgesetzt werden, welche keine Abweichung vom Gebührentarif zulassen.
7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus nachfolgend aufgeführtem Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehepartner
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Zustimmung der Stadt Arnstein.
9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
11. Das Nutzungsrecht an belegungsfähigen Wahlgrabstätten kann der Stadtverwaltung jederzeit zum Rückerwerb angeboten werden. Die Stadtverwaltung ist zur Annahme des Angebotes nicht verpflichtet. Bei einer freiwilligen Rückgabe einer Wahlgrabstätte oder Teilen von ihr wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr für die anteilige Nutzungszeit nicht zurück erstattet.

§ 13

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabstättennachweis ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden und 2 Urnen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

§ 15

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Beisetzungen)
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabstättennachweis ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Beisetzung am gleichen Tage erfolgt.
3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts festgelegt wird. Die Beisetzung von 4 Urnen ist möglich.
4. Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen, in denen Urnen ohne individuelle Grabzeiten beigesetzt werden. Die Gemeinschaftsanlagen werden durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung gestaltet und gepflegt. Umbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Blumen und Gebinde dürfen nur an den dafür vorgegebenen Stellen abgelegt werden.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
2. Der öffentliche Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
3. Für Schäden, die an Grabstätten, Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und sonstigem Grabschmuck durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte oder andere Ursachen entstehen, übernimmt die Stadt Arnstein keine Haftung.
4. Die Bepflanzung der Grabstätten soll sich der Umgebung anpassen und darf eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten und die benachbarten Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
5. Es sind nur solche Pflanzen zugelassen, die bezüglich ihres Pflanzencharakters und des Wuchses der Grabstätte ein Bild geben, das sich der gesamten Grabstätte anpasst. Nicht zugelassen werden Bäume, großkronige Gehölze und großwüchsige Sträucher.
6. Es wird nicht zugelassen, dass zwischen den einzelnen Grabstätten Barrieren aus Kunststoff, Steinzeug, Metall, Holz oder anderen Materialien errichtet werden. Einfassungen der Abstandsflächen zwischen den Grabstätten dürfen nicht höher als 2 cm aus dem Erdreich herausragen.

V. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**§ 17****Grabmale**

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Abmessungen der Grabmale einschl. Sockel betragen für
 - a) Reihengräber und Einzelwahlstellen
Höhe: 0,70 m bis 1,25 m Breite: 0,50 m bis 1,00 m
 - b) Wahldoppel- und Wahlmehrfachstellen
Höhe: 0,70 m bis 1,25 m Breite: 0,70 m bis 1,25 m
 - c) Urnenstätten
Höhe: bis max. 1,00 m Breite: 0,40 m bis 1,00 m
2. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Stadtverwaltung kann überprüfen, ob die fachgerechte Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
3. Das Anbringen von Firmenzeichen ist nur in unauffälliger Form zulässig.

§ 18**Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder den von ihm Beauftragten zu stellen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Form und Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
4. Die nicht zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19**Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd zu würdigen und im verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadtverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20**Entfernen von Grabmalen**

1. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten bzw. der Ruhezeit bei Reihengrabstätten nicht ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zu verwahren; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
3. Die Beräumung der Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadtverwaltung zwecks Abnahme anzuzeigen.

VII. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**§ 21****Herrichtung und Unterhaltung**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Das Material von Schmuckabdeckplatten ist dem Grabmal und ggf. der Grabeinfassung anzupassen. Das Maß der Grababdeckung kann der Nutzer selbst wählen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabstättennachweises, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

4. Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dienstleister beauftragen.
5. Die Pflege der Abstandsflächen von circa 0,15 m um die Grabstätte obliegt dem Nutzer.
6. Reihengrabstätten/Urnenreihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigen der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Stadtverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
2. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 – 3, entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadtverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Es ist auf die für den Nutzungsberechtigten maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VII. TRAUERFEIERN

§ 23

Trauerfeiern und Trauerhallen

1. Die Trauerfeiern oder Aufbahrungen können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab zu den in § 7 Punkt 4 festgelegten Zeiten abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Trauerhallen, der Kühlzelle in Wiederstedt bzw. des Kühlkellers in Stangerode kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24

Alte Rechte

Für die bis zum 31.12.2014 erfolgten Bestattungen von Leichen und Aschen gelten die Grabnutzungsrechte und die Gestaltungsvorschriften der bisherigen Satzungen fort.

§ 25

Haftung

Die Stadt Arnstein haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer

Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 a) bis i) verstößt
 - b) als Dienstleistungserbringen gegen § 6 Abs. 2 und 4 verstößt
 - c) die Grabstätte entgegen § 16 nicht so gestaltet und der Umgebung anpasst, dass die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilen bzw. in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt
 - d) wer entgegen § 17 nicht standsichere Grabmale oder Anlagen herrichtet oder herrichten lässt bzw. die Fundamentierung und Befestigung von Grabsteinen so verändert, dass eine Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit entsteht
 - e) Grabmalen oder baulichen Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung errichtet oder ändert (§ 18)
 - f) nicht standsichere Grabmale oder Anlagen nicht innerhalb der nach § 19 festgesetzten Frist beseitigt
 - g) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 ohne Genehmigung oder entgegen § 20 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt
 - h) Grabstätten entgegen § 21 nicht herrichtet oder unterhält
 - i) Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt
2. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstein in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der Ortsteile der Stadt Arnstein außer Kraft.

Stadt Arnstein, den 11.03.2015



Bürgermeister



Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Stadt Arnstein (Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arnstein)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 25

Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenpflichtige / Gebührenerhebung
 - § 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr
 - § 4 Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührenverzeichnis

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlage 1 erhoben.

(2) Die Kosten für die Einebnung von Grabstellen sind in den Gebühren für das jeweilige Nutzungsrecht enthalten.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Arnstein erhebt die Gebühren durch Erlass eines Gebührenbescheides.

(2) Gebührenpflichtig sind der jeweilige Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte oder die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für die Dauer der Grabstättennutzung zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden durch Bescheid einmalig für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes festgesetzt und zur Zahlung fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) beigeschrieben.

(5) Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt die Gebühren im Einzelfall auf Antrag stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Gemeinde Alterode vom 03.06.2003;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Arnstedt vom 12.12.2001;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Bräunrode vom 18.12.2001;
- Gebührensatzung über die Nutzung des gemeindeeigenen Friedhofes in der Gemeinde Greifenhagen vom 15.09.2004;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Harkerode vom 08.05.2007;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Quenstedt vom 30.07.2002;
- Satzung der Stadt Sandersleben/Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in der derzeit gültigen Fassung;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Stangerode in der Fassung vom 16.02.2009;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Sylta vom 31.01.2007;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Ulzigerode vom 06.02.2002;
- Friedhofssatzung der Gemeinde Welbsleben in der Fassung vom 20.10.2009 und

- Satzung der Gemeinde Wiederstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen in der Fassung vom 03.09.2009.

Arnstein, 11.03.2015



(Bürgermeister)



Anlage 1

Gebührenverzeichnis der Stadt Arnstein für die Nutzung der städtischen Friedhöfe

1. Einmalige Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
 - Kindergrab 211,00 €
 - Einzelreihenerdgrab 352,00 €
 - Doppelreihenerdgrab 633,00 €
 - Einzelwahlerdgrab 528,00 €
 - Doppelwahlerdgrab 950,00 €
 - Dreifachwahlerdgrab 1.232,00 €
 - Urnenreihengrabstätte 140,00 €
 - Urnenreihendoppelgrabstätte 281,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte 211,00 €
 - Urnendoppelwahlgrabstätte 422,00 €
 - Urnengemeinschaftsgrabstätte einschl. Pflege 528,00 €

Auf Einzelgrabstätten ist die Bestattung von bis zu 2 Urnen und auf Doppelgrabstätten ist die Bestattung von bis zu 4 Urnen möglich.
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
 - 25 Jahre 100 % der Gebühr je Grabstätte
 - jede weiteren 5 Jahre 20 % der Gebühr je Grabstätte
3. Gebühr für die Benutzung der Leichen-, Trauerhalle 90,00 €
4. Trauerfeier am Grab 20,00 €
5. Unterhaltungsgebühren jährlich pro Grabstätte (nicht bei UGA) 20,00 €
(Gebührenfestsetzung erfolgt bei Verlängerungen analog Nr. 2)
6. Genehmigungen von Grabmalen u. sonstigen baulichen Anlagen 10,20 €
7. Erteilung und Änderung von Nutzungsrechten und Nutzungsurkunden 27,60 €
8. Verlängerung von Nutzungsrechten 10,20 €
9. Antrag auf vorzeitige Einebnung / Bestätigung vorzeitige Einebnung 23,80 €
10. Antrag auf Umbettung 10,20 €
11. Zustimmung für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof 10,20 €
12. Sonstige nicht näher bestimmte Verwaltungstätigkeiten pro 0,5 h 10,20 €

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 Herrn und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2020 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

Mikrozensus 2015

Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt?

Bereits seit Jahresbeginn 2015 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S. 1350), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden

Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12.000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2015 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Interviewer werden gesucht

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht für die Haushaltsbefragung „Mikrozensus“ (kleine Zählung) dringend Interviewer.

Welche Voraussetzungen muss der Interviewer mitbringen?

Ein Pkw muss vorhanden sein.

Grundkenntnisse im Umgang mit PC/Laptop sind notwendig.

Ein Festnetzanschluss (DSL) muss vorhanden sein.

Nähere Informationen erhalten Sie im Statistischen Landesamt unter der folgenden Telefonnummer:

0345 2318 504/505

Einladung zur Deich- und Gewässerschau 2015

Der Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt führt auf Grundlage des § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Deich- und Gewässerschauen Frühjahr 2015 durch.

Termine für die Gemarkung Stadt Arnstein sind:

- **Donnerstag, den 16. April 2015**
Treffpunkt: 09.00 Uhr Parkplatz am Sportplatz Großörner
- **Dienstag, den 21. April 2015**
Treffpunkt: 09.00 Uhr Wipperbrücke zur Gipshütte

Im Auftrag
Höppner
Ordnungsamt

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 24. April 2015**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Dienstag, der 14. April 2015

Hinweis zur Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird gem. § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt.

Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bis **30.04.2015** einen schriftlichen Antrag auf Zuteilung von Massegrundstücken abzugeben.

Für die Landzuteilung gelten die vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte festgelegten Zuteilungsbedingungen. Die Bewerber (Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116) erkennen mit Abgabe ihrer Anträge diese Bedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Die vollständigen Unterlagen (Liste der Massegrundstücke einschließlich Kaufpreis, Lageplan, Zuteilungsbedingungen und Bewerbungsformular) liegen ab Erscheinen des Amtsblattes beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt (Zimmer 134) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus bzw. sind im Internet unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/aktuelles/eingestellt.

Ansprechpartner:

Herr Megel (ALFF Mitte, Sachgebiet 13)

Telefon: 03941 671-343

Telefax: 03941 671-199

E-Mail: torsten.megel@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

gez. *Christoph Schierhorn*

Mitteilungen und Informationen aus dem Verwaltungsamt

Kontaktdaten der Regionalbereichsbeamten der Polizei

Dienststelle: Stadt Arnstein, Ortsteil Quenstedt, Unterstraße 6
E-Mail: rbb-arnstein@polizei.sachsen-anhalt.de

Polizeioberkommissar Marcel Agte: 0160 2626055

Polizeiobermeister Günter Ryll: 0160 2624040

Diese Rufnummern gelten jedoch nicht als Notrufnummern.
Für Notfälle ist weiterhin die Telefonnummer 110 zu wählen.

Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes

OT Quenstedt, Eislebener Str. 2, Tel.-Nr. 03473 96220

Fax-Nr. 03473 9622-28

E-Mail-Adresse: post@arnstein-harz.de

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

und nach Vereinbarung

Weitere Informationen finden Sie unter www.arnstein-harz.de

Regelungen der Verbrennverordnung

Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, den 16.02.2015

Nach der seit 01.01.2013 geltenden Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 14.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Mansfeld-Südharz 12/12, dürfen in der Stadt Arnstein im Zeitraum vom 01.03. bis 30.04. sowie vom 15.09. bis 30.11. Montag bis Samstag von 7 bis 17 Uhr nicht kompostierbare Gartenabfälle verbrannt werden. Es dürfen nur solche pflanzlichen Gartenabfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes sowie Gemeinwohles nicht widersprechen. Die Kompostierung hat Vorrang vor der Verbrennung. Zum Verbrennen sind folgende pflanzliche Gartenabfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:

- ausschließlich trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle
- von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt
- grobe Reste krautiger Pflanzen wie z. B. Kartoffel-, Spargel- oder Tomatenkraut
- Stauden und ähnliche verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen umweltschädlichen Stoffen entfacht oder unterhalten werden.

Bei langanhaltender Trockenheit, starkem Wind oder bei Regen ist das Verbrennen verboten.

Durch entstehenden Rauch dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und Nachbarn und Anlieger nicht belästigt werden. Es gelten folgende Mindestabstände:

- 3 Meter von Grundstücksgrenzen
- 10 Meter zu Gebäuden
- 300 Meter zu Krankenhäusern und Altenpflegeheimen

Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

gez. *Müller*
Ordnungsamt

Einrichtungen und Vereine melden sich zu Wort

Traditionsverein Sandersleben

Am 18.04.2015 um 10.00 Uhr findet unser jährliches Städttepokalschießen zwischen den Städten Sandersleben, Gerbstedt und Hettstedt auf dem Tontaubenstand am Schießberg in Sandersleben statt.

Sandersleben ist Titelverteidiger. Wir freuen uns über jeden Zuschauer.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sandersleben(Anhalt) e. V. informiert

An alle Einwohner,

Am Samstag, dem **04.04.2015 um 19.00 Uhr** findet wieder das traditionelle Osterfeuer auf dem Sportplatz statt.

Für das leibliche Wohl sorgt der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Sandersleben (Anhalt) e. V.

Der Vorstand



Jugendfeuerwehr Sandersleben geht baden ...

Am 28.02.2015 fuhr die Jugendfeuerwehr in das Freizeitbad „Maja Mare“ nach Halle.

Da dieser Ausflug schon zur Tradition gehört, war es für die meisten Jugendlichen nichts Neues. Trotzdem machte das Rutschen und Planschen allen Spaß - besonders unseren neuen Mitgliedern Stella Remde, Aileen Wernicke und Dustin Pfeil, die seit Mitte vorigen Jahres Mitglied der Jugendfeuerwehr sind. Nach 4 Stunden Baden hatten alle großen Hunger und so fuhren wir noch zu McDonald's nach Holleben. Gegen 20:30 Uhr waren wir wieder in Sandersleben und ich bin mir sicher, dass alle sehr Müde waren. Bedanken möchte ich mich bei dem Förderverein Freiwillige Feuerwehr Sandersleben (Anhalt) e. V. für die finanzielle Unterstützung. Vielen Dank auch an die Betreuer Marc Müller, Marcel Franke, Johannes Kipp, Daniela Rose und Margret Zabel. Großen Dank auch der Stadt Arnstein für die Bereitstellung der Fahrzeuge. Ohne Unterstützung der Stadt Arnstein könnte die Jugendfeuerwehr so manche Sachen nicht machen. Vielen Dank!!!

Ortsjugendfeuerwehrwart Sandersleben

Maik Schmidt



Die Löschkoblode berichten

Traditionell fand unsere Faschingsfeier auch in diesem Jahr im Jugendklub statt. Auf dem Programm standen Spiele, Tanz, Modenschau und, nicht zu vergessen, selbstgebackene Leckereien. Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals recht herzlich bei Frau Werner und ihren Helferinnen bedanken.

Am 18.02.2015 waren wir in der Bibliothek zu Gast. Wir haben uns vorgenommen auch diesen Bereich in unsere Arbeit einzubeziehen. Nach Absprache mit Frau Mosig werden wir die Bibliothek mehrmals im Jahr besuchen, denn wie jeder weiß bildet Lesen.



Am 25.02.2015 gehen wir in die Sporthalle der Grundschule. Hier kommen Schnelligkeit, Ausdauer, Geschicklichkeit und wichtige Verhaltensweisen zum Einsatz. Diese Dienste lieben die Löschkoblode ganz besonders.

Ich finde es einfach super, dass wir mit den öffentlichen Einrichtungen im Ort so intensiv zusammen arbeiten können.

Monika Reichert

Kinderfeuerwehrwartin

Bekanntmachung Osterfeuer Quenstedt

Der Verein zur Förderung der freiwilligen Feuerwehr Quenstedt e. V. richtet auch in diesem Jahr wieder das alljährlich stattfindende Osterfeuer aus. Start ist am Grünen Donnerstag, dem 02.04.2015 um 19.00 Uhr am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr mit einem Umzug zur Großen Höhe.

Dort wartet bereits der Osterhase mit Süßigkeiten und bunten Eiern auf die Kleinen unter uns. Auch für das leibliche Wohl und allerlei Getränke ist wieder gesorgt durch Familie Hahndorf aus Harkeode. Dazu sind alle großen und kleinen Bürger recht herzlich eingeladen.

Der Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Quenstedt e. V. wünscht allen Bürgern der Stadt Arnstein ein gesunden und fröhliches, vor allem aber ein ruhiges Osterfest im Kreise der Familie oder Freunde.

Für das am 02.04.2015 in Quenstedt auf der Großen Höhe stattfindende Osterfeuer kann ab dem 26.03.2015 trockener Baum- und Strauchschnitt (nicht jedoch Abfall, wie z. B. Sperrmüll) auf dem Osterfeuerplatz abgelagert werden.

Ein Ferientag der besonderen Art

Einen ganz besonderen Ferientag verlebten die Kinder des Leinetaler Reit- und Fahrvereins Stangerode am Mittwoch, dem 12.02.2015. Bei strahlendem Sonnenschein drehte sich alles für ein paar Stunden nur um das Thema Pferd. Die Trainerin der kleinsten Gruppe, Katrin Rieger, hatte zu einem Kinderferientag eingeladen und ca. 10 Kinder und Jugendliche kamen nach Stangerode. Am Vormittag marschierten alle in die Sattelkammer, putzten Sättel und Zaumzeug und einige bauten zum ersten Mal eine Trense auseinander und wieder zusammen. Gemeinsam ging es nach dem Mittagessen – geschminkt als Piraten – mit vier Ponys auf Schatzsuche in den Wildpark. Nach einer Stunde an der frischen Luft waren alle Schätze gefunden. Bei der Rückkehr freuten sich alle schon auf frische Waffeln und Kuchen.

So gestärkt ging es zu den Reiterwettbewerben, wo in zwei Gruppen u. a. Wäsche aufgehängt und Wasser mit den Haflingern „Uganda“ und „Urofina“ transportiert werden musste. Alle hatten riesigen Spaß. Ein großes Dankeschön des Vereins geht an die Eltern, das Reit- und Sporthotel Nordmann und ganz besonders Katrin Rieger, die diesen erlebnisreichen Tag hilfsbereit unterstützten und überhaupt erst ermöglichten.



Die Kleingartensparte Sandersleben e. V. informiert

Achtung Kassierung!!

Am Samstag, 18. April 2015 von 9.00 bis 12.00 Uhr findet die diesjährige Jahreskassierung im Spartenheim Palmsplan der Kleingartensparte Sandersleben e. V. statt.

Der Vorstand

Die Ev. Heimvolkshochschule Alterode lädt ein

- 26.03. Vortragsabend: „Ein Keller im Keller“ – Neues aus dem Lutherhaus in Mansfeld Lutherstadt Referent: Dr. Björn Schlenker, Archäologe, Beginn 19:30 Uhr
- 17.04. – 19.04. Malerei mit Janette Nietz (Magdeburg)
- 30.04. Vortragsabend: „Auswertung der Ausgrabungen 2014/Feuersteine aus Helfta“ Referenten: Olaf Kürbis, Ines Vahlhaus (Archäologen), Beginn 19:30 Uhr
- 07.06. – 10.06. „Tausend Schritte tanzen ...“ Kontratänze mit Sybille Lorenz, Magdeburg
- 10.07. – 12.07. „Hula tanzen ist Lebensfreude pur“ Einführungswochenende in den traditionellen Volkstanz Hawais mit Elke Sauermilch, Leipzig
- 09.08. – 16.08. 17. Sommerakademie Malen und Zeichnen: „Aus Nähe und Ferne“ – Zeichnen, Malen mit Aquarell-, Deck- oder Acrylfarbe (Hans Manhart)
„Blumen und Blüten“ - Aquarellmalerei (Andreas Claviez)
- 16.08. – 23.08. 17. Sommerakademie Malen und Zeichnen: „Portrait und Figur“ – Zeichnen und Malen (Alex Vasilev)
„Anfertigen von Skizzenbüchern/Buchbindung“ – Malen, Gestalten (Christoph Jöhning)

Wichtig: Auch Gastgruppen sind uns herzlich Willkommen!

Kooperationspartnern und anderen Bildungsträgern, Gruppen, Verbänden und Vereinen stehen wir als Tagungshaus gern zur Verfügung. Wenn Sie möchten begleiten wir Ihre Veranstaltung auch organisatorisch oder inhaltlich. Rufen Sie uns an! Weitere Informationen zum Kurs, zum Haus, zu Preisen, Inhalten und weiteren Angeboten unter:

BILDUNGSHAUS AM HARZ, Ev. Heimvolkshochschule Alterode, Einestraße 13, 06543 Arnstein OT Alterode

Telefon: 034742 95030, info@heimvolkshochschule-alterode.de; www.heimvolkshochschule-alterode.de

Jan Putzas liest in Sandersleben

Organisiert von der Bürgerinitiative PRO Sandersleben wird der **Autor Jahn Putzas am 15. April 2015, 18.30 Uhr** in der **Stadtbibliothek Sandersleben** erwartet. Mit seinem Roman „Am Wasser wird es überall kalt“ zielt Herr Putzas voll auf Unterhaltung seiner Leser ab. Er berichtet von haarsträubenden Abenteuerern auf seiner Reise durch Amerika - so von einem Mormonenzahnarzt mit 6 Ehefrauen und Ambitionen auf eine siebente, seinem Mietwagen, der fast zubetoniert wird und anderen skurrilen Dingen und Gestalten.

Anschließend freut sich der Schriftsteller darauf, Fragen der Zuhörer beantworten zu können.

Lesenacht in der Stadtbibliothek Sandersleben (Anhalt)



Im Februar fand in der Stadtbibliothek eine Lesenacht zum Thema „Märchen“ statt. Diesmal waren die Schüler der 1. und 2. Klasse dazu eingeladen. Das Interesse war sehr groß und viele Kinder meldeten sich an. Aufgeregt kamen sie mit Luftmatratze und Schlafsack in die Bibliothek, denn für einige Kinder war es das erste Mal, dass sie woanders übernachteten.

Das Programm war bunt gemischt. Die Kinder erlebten eine Zeitreise in die Welt der Märchen. Es gab verschiedene Märchenlesungen. Eine Diavorführung mit einem alten Diaprojektor aus DDR Zeiten begeisterte die Kinder genauso wie das Bilderbuchkino, übertragen mit dem Beamer, bei der einige Märchen gezeigt wurden. Eine Vorführung am Spinnrad gab es außerdem zu sehen. An verschiedenen Stationen konnte gerätselt, gespielt, gebastelt und gemalt werden. Ein Bild überreichten wir im Namen der Kinder unserem Ortsbürgermeister Herrn Detto. Viel Spaß hatten die Kinder bei der Schatzsuche.

Herzlich bedanken möchten wir uns bei Familie Kopplin für das Ausleihen des Diaprojektors, der evangelischen Kirchengemeinde für das Ausleihen des Beamers sowie bei unserem Ortsbürgermeister für die Unterstützung.

Die Löschkobolde besuchten die Bibliothek während ihres Dienstes. Sie hörten eine kleine Geschichte, bekamen eine kurze Bibliotheksführung und es durften Bücher ausgeliehen werden. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den Löschkobolden. Für die eingegangenen Buchspenden möchten wir uns recht herzlich bei Familie Schmidt (Hettstedt), Frau S. Rietz sowie bei Frau Zobel (Wiederstedt) bedanken.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Andere Termine können unter folgender Telefon- Nummer: 034785 600821 vereinbart werden.

Ein Besuch lohnt sich, unser Bestand wird durch Buchspenden und Neuanschaffungen ständig erweitert.

M. Mosig

Kultur und Bibliotheksverein Sandersleben (Anhalt)

Information Schützenfest Welbsleben

Das Schützenfest in Welbsleben findet am Sonnabend, dem 27. Juni 2015 ab 14.00 Uhr auf dem Grundstück der Schützengesellschaft statt. Weitere Information über die Veranstaltung in der Ausgabe Mai.

Der Vorstand der SGs Welbsleben von 1818 e. V.

Vorschau auf Highlights zum Pfingstfest in Sylða

vom 22.05.2015 bis 25.05.2015

Freitag, 22.05.2015

21.00 Uhr **Disco** mit „Broken Decks“ aus Wippra

Sonnabend, 23.05.2015

Flohmarkt

15.00 Uhr **Musikalischer Nachmittag** mit der **Sängerin Karin Busse**

21.00 Uhr **Tanz** mit der **Partyband „Borderline“** aus Weimar

Sonntag, 24.05.2015

ab 11.00 Uhr **Schlepper- und Oldtimer-treffen**

15.30 Uhr **Buntes Programm** gestaltet von Sylðaern für Sylðaer und ihre Gäste

20.00 Uhr **Partynacht** mit der Disko „Green Eye“

Montag, 25.05.2015

ab 08.00 Uhr **Traditionelles Eiersammeln und Frühschoppen**

Das gesamte Programm zum Pfingstfest veröffentlichen wir in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes, unter <http://heimatverein-sylda.de/> und auf Facebook.

Der Heimat- und Kulturverein lädt herzlichst ein!



Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Das Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, bestehend aus der Stadt Sandersleben (Anhalt) und den Ortschaften Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylða, Ullzigerode, Welbsleben und Wiederstedt erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Arnstein, Eislebener Str. 2, 06333 Arnstein
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89 -0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Bürgermeister der Einheitsgemeinde: Herr Frank Sehnert,
Eislebener Str. 2, 06333 Arnstein, OT Quenstedt
Zuständig für redaktionelle Beiträge:

Hauptamt: Frau Thomas, Telefon: (0 34 73) 96 22 13
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89 -0,
vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.